Deutscher Bundestag

Herrn
[redacted]

Berlin, 29. Juni 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-144/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 6. Februar 2015
2. Ihre E-Mails vom 20. März, 21. Mai und 16. Juni 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter H[redacted]

mit Ihrer an die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gerichteten E-Mail vom 6. Februar 2105 baten Sie auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe um Veröffentlichung von verschiedenen Unterlagen dieser Kommission. Sollte die Veröffentlichung abgelehnt werden, beantragten Sie hilfsweise Zugang nach dem IFG und im Falle einer Ablehnung nach dem IFG um eine Entscheidung nach dem UIG.

Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe hat auf Ihre Fragen, die Sie in verschiedenen E-Mails im Zeitraum vom 30. Januar bis 26. Februar 2015, unter anderem auch in der E-Mail vom 6. Februar 2015 gestellt hatten, geantwortet. Da Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden waren, baten Sie in den nachfolgenden E-Mails um eine Entscheidung Ihres Antrags vom 6. Februar 2015.

Soweit Sie sich auf das IFG bezogen haben, wurde Ihr Antrag zuständigkeitshalber an die für die Bearbeitung von IFG-Anträgen zuständige Organisationseinheit, Referat ZR 4, weitergeleitet.

Die Prüfung Ihres Antrags konnte jetzt abgeschlossen werden.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Wie bereits in dem Bescheid vom 13. November 2014 (Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-128/2014) dargestellt, findet das IFG im Bereich der Veröffentlichungen über Tätigkeit der Kommission gemäß § 1 Abs. 3 IFG keine Anwendung. Nach § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang

zu amtlichen Informationen als lex specialis dem IFG als allgemeine Informationszugangsregelung vor. Dies gilt sowohl für engere als auch für weitergehende Spezialgesetze.

Einschlägig sind vorliegend die Regelungen des StandAG und der Geschäftsordnung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe. Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber abschließende bereichsspezifische Transparenzregeln geschaffen. So tagt nach § 5 Abs. 1 StandAG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO die Kommission in der Regel öffentlich, möglicherweise auch durch Übertragung als Livestream. Die Tagesordnung wird in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht, § 4 Abs. 2 GO. Zudem werden von den (öffentlichen) Sitzungen Wortprotokolle gefertigt und nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG und auch die von der Kommission beauftragten externen Gutachten im Internet veröffentlicht, § 5 Abs. 2 StandAG. Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich zeitnah im Internet veröffentlicht, § 12 Abs. 4 GO. Sämtliche bisherige Veröffentlichungen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter dem Link:

http://www.bundestag.de/endlagerkommission

Weiter wird durch die Regelungen des § 5 Abs. 3 i. V. m. §§ 9 und 10 StandAG die Beteiligung der Öffentlichkeit von Anfang an sichergestellt, wobei das Verfahren über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit regelmäßig fortentwickelt werden soll, § 9 Abs. 4 StandAG. Schließlich wird der Bericht zum Standortauswahlverfahren nach § 5 Abs. 4 StandAG im Rahmen der letzten Sitzung öffentlich vorgestellt und anschließend veröffentlicht. Die Transparenzregeln der Kommission wurden zwischenzeitlich erweitert. So wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, Mitschnitte von AG-Sitzungen zu veröffentlichen. Wortprotokolle, die Beschlüsse enthalten können, werden im Internet veröffentlicht.

Damit enthält das StandAG umfassende, abschließende und bereichsspezifische Regelungen für den Zugang zu Informationen über die Arbeit der nach § 3 StandAG eingesetzten Kommission für Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe.

Der Gesetzgeber hat damit bereits umfassend die Interessen der Öffentlichkeit an der Transparenz der Tätigkeit der Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Stoffe und dem StandAG berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]
Schmidt-Hederich